



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3364

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-Ig

Dezernat/Fachbereich/AZ

10.01.20

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	27.01.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Neue Parkregelung für die Baltrum- und Norderneystraße

- Bürgerantrag vom 25.11.19

- Stellungnahme der Verwaltung vom 10.01.20

361-01-tm
Herr Mailänder
9 3681

10.01.2020

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

**Neue Parkregelung für die Baltrum- und Norderneystraße
- Bürgerantrag vom 25.11.19
- Nr. 2019/3364**

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Als zumutbar wird aufgrund der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine Entfernung zwischen Wohnung und Fahrzeug von 1.000 Metern angesehen. Weiterhin dürfen in Bereichen mit Bewohnerparkvorrechten werktags von 9:00 bis 18:00 Uhr nur 50 %, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 % der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden.

Weiter kann die Bewohnerparkregelung nur in sogenannten städtischen Quartieren mit sehr hoher Besiedlungsdichte und zugleich tagsüber sehr hohem Parkdruck eingerichtet werden. Voraussetzung hierfür ist unter anderem eine nachhaltig hohe Konkurrenz von Interessen zwischen den verschiedenartigen Verkehrsteilnehmergruppen, zum Beispiel von Geschäfts- beziehungsweise Gewerbebetrieben, von berufstätigen Pendlern (Dauerparker), von ortsansässigen Bewohnern und Besuchern.

Solche Gegebenheiten treffen beispielsweise auf die Kernbereiche der Stadtmitten Wiesdorf, Opladen und Schlebusch zu. Dort befinden sich Fußgängerzonen sowie umliegende Nebenstraßen mit zahlreichen Geschäfts- und Gewerbebetrieben.

Für den Bereich der Baltrum- und Norderneystraße und der umliegenden Straßen liegen die ausgeführten Parkraumkonkurrenzen generell nicht vor. Die überwiegende Mehrheit der Bewohnerschaft verfügt sogar über eigenes Haus-/Wohnungs- beziehungsweise Grundeigentum mit überwiegend parzellierter Niedrigbebauung und vorhandenen privaten Parkmöglichkeiten, sodass im öffentlichen Straßenraum in der Regel ausreichender Parkraum vorhanden ist. Selbst wenn, je nach Ereignismoment und/oder der aktuellen Verkehrslage, in unmittelbarer Nähe der eigenen Wohnstätte die vorhandenen Park-/Stellplätze vollständig belegt sein sollten, besteht durchaus die Alternative, die Parkmöglichkeiten in den umliegenden Nebenstraßen aufzusuchen. Auch in solchen Fällen gilt die 1000 Meter-Regelung analog.

Insofern ist die Einführung eines Bewohnerparkgebietes aus rechtlicher Sicht nicht möglich.

Die Einführung einer Parkscheibenregelung beziehungsweise einer Bewirtschaftung macht aus Sicht der Verwaltung nur Sinn, wenn diese mit der Einführung eines Bewohnerparkbezirks einhergeht, da nur hierüber für Anwohner eine Ausnahmeregelung von der Parkscheibenpflicht gewährt werden kann. Aus Sicht der Verwaltung besteht darüber hinaus kein erheblicher Parkdruck in diesem Gebiet. Ausnahmen bestehen lediglich gegebenenfalls bei Heimspielen von Bayer 04 Leverkusen, da sodann das Gebiet rund um die BayArena auf der Bismarckstraße stärker beparkt wird.

Bürger und Straßenverkehr